



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Deutsche Klosterbibliotheken

Löffler, Klemens

Bonn [u.a.], 1922

Ausleihe

urn:nbn:de:hbz:466:1-32892

der sie bewahrt.“ Häufig ist auch die Formel: „Wer dieses Buch entwendet, soll Christus nicht sehen.“ Ein anderer Schreiber hat den Bücherfluch in deutsche Verse gebracht ⁷⁶):

„Wer das puech stel,
Desselben chel
Muzze sich ertoben
Hoch an einem Galgen oben.“

Zur Bestreitung der laufenden Ausgaben waren dem Bibliothekar häufig regelmäßige Gelder zugewiesen ⁷⁷). In vielen Klöstern des Zisterzienserordens standen den Kantoren oder Bibliothekaren „Einkünfte und Weinberge zur Einrichtung der Bibliothek, zur Anschaffung glossierter Bibeln, zur Besorgung des Schreibbedarfs“ zur Verfügung, während für die Anschaffung gottesdienstlicher Bücher (*libri matutinales et diurnalia*) dem Pförtner gute Einkünfte zugewiesen waren. Dem Kloster Dargun in Pommern überwies der Fürst Borwin von Rostock 1240 eine Hufe Landes zur Erhaltung und Vermehrung der Bibliothek.

Die Ausleihpraxis hat sowohl in den einzelnen Klöstern wie im allgemeinen gewechselt. In erster Linie dienten die Bücher natürlich dem Gebrauche der Klosterinsassen selbst. In der Baseler Kartause war die Zahl der an einen einzelnen Mönch zu entleihenden Bücher auf 30 beschränkt ⁷⁸). Wie die lange oder dauernde Entleihung durch die einzelnen Mönche die Katalogisierung und die Aufrechterhaltung der Ordnung erschwerte, schildert der mehrfach erwähnte Klosterbibliothekar des 18. Jahrhunderts ⁷⁹). Damit man bei Benutzung der Bibliothek den Platz des gesuchten Buches nicht leer finde, ohne raten zu können, wo es stecke, empfiehlt derselbe Praktiker,

die „Gewohnheit oder das Gesetz einzuführen, daß jeder, der ein Buch aus der Bibliothek hinwegträgt, seinen Namen an dessen Platz (welcher ohnehin leer bleiben muß, nicht daß man andere Bücher dafür zusammenrücke, welches für die Erhaltung der Ordnung ein schädlicher Fehler ist) legte, damit andere, die etwa nach dem nämlichen Buche fragten, selbes auch zu finden wüßten: oder daß der Bibliothekar es aufschriebe, wer ein Buch, und was für eines er fortgenommen habe, welches doch nur dort geschehen kann, wo Niemand ohne dem Bibliothekar in die Bibliothek kömmt. Denn es gibt Klöster, wo der Bibliothekar allein den Schlüssel hat, und es gibt Klöster, wo alle ihren Bibliothekschlüssel haben: welches von beiden für die Erhaltung der Bibliothek und ihrer Ordnung, und zugleich für den Nutzen und die Bequemlichkeit der Klostergeistlichen dienlicher sei, ist mir immer ein Problem, von dem ich doch nicht reden will, denn ich bin überzeuge, es werde selbem allezeit die Gewohnheit eines jeden Ortes die Entscheidung geben.“

Im allgemeinen waren aber die Klosterbibliotheken schon des Mittelalters in dem Sinne auch öffentlich, daß sie einem fremden Besucher nicht leicht verschlossen wurden⁸⁰). In Weißenburg konnten im 11. Jahrhundert sogar Frauen Bücher bekommen⁸¹). In St. Ulrich und Afra in Augsburg lieh man im 15. Jahrhundert an jeden, der wollte, auch ohne Kaution (*volentibus sine cautione*) aus⁸²). Traurige Erfahrungen veranlaßten dagegen manche Klöster, sich durch einen förmlichen Eid zu verpflichten, keine Handschrift mehr an Auswärtige zu geben. Doch wurden solche Eide von den Synoden strengstens untersagt und die Unter-

stützung Dürftiger zu den vorzüglichsten Werken der Barmherzigkeit gerechnet⁸³). Kodizes freilich, die den Mönchen zum Gebrauche dienten, sollten im Kloster verbleiben. Außer diesen aber sollte es auch andere geben, die nach dem Befinden des Abtes unter Schadloshaltung des Klosters an Bedürftige ausgeliehen werden sollten. Das Generalkapitel der Zisterzienser mußte anderseits 1458 einen Abt ernstlich ermahnen, es mit der Liberalität im Ausleihen nicht zu weit zu treiben, weil die Bücher dabei nicht selten entfremdet oder beschädigt würden.

An unsere heutige Gesamtkatalogisierung mehrerer Bibliotheken erinnert die merkwürdige Gepflogenheit, daß sich die Bibliotheken gegenseitig ihre Kataloge mitteilten, so daß die Mönche bei ihren Studien die Bücher, die der eigenen Klosterbibliothek fehlten, anderswo zu finden wußten. In Fulda hatte man schon um 830 einen Katalog der Bibliothek Einhards in Seligenstadt, so daß sich Servatus Lupus mit Leihgesuchen an diesen wenden konnte. Ein Fuldaer Katalog ist in einer Handschrift des Klosters Lorsch (jetzt in der Vaticana) überliefert. Manche Klöster haben geradezu Sammelkataloge besessen⁸⁴). Viktor Gardthausen irrt also, wenn er in seinem Handbuche der Bibliothekskunde schreibt: „Was nützte es einem Mönch in St. Gallen zu wissen, daß Handschriften, die sich mit seiner Arbeit berührten, vorhanden waren in Lorsch oder in Fulda? Sie existierten für ihn einfach nicht.“

Bei der Ausleihung wurden die verabfolgten Stücke sorgsam aufgeschrieben. Solche Verzeichnisse sind in ziemlicher Anzahl und von früher Zeit ab erhalten, z. B. von Weißenburg in Elsaß aus dem 9.⁸⁵),

von Tegernsee aus dem 12. Jahrhundert⁸⁶). Über einzelne Entleihungen wurden auch wohl besondere Urkunden aufgenommen⁸⁷). 1323 überließ der Abt des pommerschen Klosters Eldena eine Reihe von Büchern des kanonischen und römischen Rechts dem Magister Johannes Trepetow auf Lebenszeit urkundlich. Die Erben sollten sie an das Kloster zurückgeben oder 100 Mark zahlen⁸⁸).

Als Bürgschaft für die Rückerstattung dienten Pfänder. In der Regel wurden Bücher verlangt, die noch wertvoller waren. Der bekannte Kalligraph Marianus im Regensburger Schottenkloster hat in eine Handschrift geschrieben⁸⁹): „Dies Buch soll zum Abschreiben niemals aus dem Kloster gegeben werden, außer wenn entsprechendes Pfand dafür hinterlegt wird.“ Als sich Abt Wibald von Corvey um 1150 aus der Hildesheimer Dombibliothek Ciceros Schriften ausbat, verlangte der Propst Reinald von Dassel als Pfand die Attischen Nächte von Gellius und den Kommentar des Origenes zum Hohenliede⁹⁰). Das Pfand hieß *memoriale*. In das entliehene Buch wurde etwa geschrieben: „Iste liber est monasterii N. N., et dictum monasterium habet pro memoriali Gregorium super Ezechielem.“ Kam das Buch nicht zurück, so verblieb das Pfand dem Kloster⁹¹).

Anderswo hieß das Pfand *vadium*, die Quittung *memoriale*. In den Statuten der regulierten Chorherren aus der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts⁹²) wird bestimmt, „ut nullatenus libri concedantur extraneis nisi aequivalens aut aliud competens vadium vel caucio ipsorum loco in libraria reponatur. Fiat quoque de personis, quibus dicti libri fuerint commodati, et nominibus librorum seu titulis memorialis scripturae“.

quae in monasterio ad tempus restitutionis eorundem cum diligentia conservetur. Huiusmodi vero librorum concessionem et resumptionem in praesentia saltem aliquorum fratrum fieri convenit, ne per oblivionem aut errorem aliquatenus deperdantur.“

In der Baseler Kartause wurde im Anfang des 16. Jahrhunderts ein Pfand (pignus) und eine Quittung verlangt. Auch durfte ohne Erlaubnis des Priors und an unbekannte und nicht hinreichend vertrauenswürdige Personen nichts verliehen werden⁹³⁾.

In den 1581 zuerst gedruckten Konstitutionen des Augustinereremitenordens ist eine Quittungsformel mitgeteilt⁹⁴⁾: „Ego N. tali die extraxi ex libraria talem librum vel tales libros“, und es wird weiter angeordnet: „et cum eos reddiderit, coram ipso delere memoriale supradictum debet, ne confusio aliqua oriatur.“

Für das Erfurter Kloster desselben Ordens hatte bereits 1346 der Provinzialprior in einer Bibliotheksordnung dem Prior und dem Küster des Klosters die eifrige und sorgsamste Bewahrung aller Bücher, des ‚besten und kostbarsten Schatzes des Ordens‘, der nicht durch unvorsichtiges Verleihen und Herausgeben gemindert werden dürfe, besonders ans Herz gelegt und eingeschärft, daß kein Buch weder außerhalb des Konvents noch innerhalb desselben aus dem Bibliotheksraum über Nacht entfernt bleibe, ohne daß ein vom Empfänger ausgestellter Entleihzettel an den Standort der verliehenen Bücher gelegt werde. Die Leihfrist solle keinesfalls über einen Monat betragen⁹⁵⁾.

Bei den Brüdern vom gemeinsamen Leben hatten unbekannte Entleiher entweder ein gleichwertiges Pfand zu hinterlegen oder einen bekannten Bürgen zu stellen — ganz wie bei uns. Der Bibliothekar hatte die Bücher

genau zu verzeichnen und den Rückgabetermin zu vermerken. Die Leihfrist sollte vier Monate nicht überschreiten⁹⁶).

Es versteht sich von selbst, daß trotz aller Vorsicht oft genug Verluste vorkamen, besonders bei Büchern, die auf Lebenszeit ausgeliehen waren. Wessobrunn lieh 1325 drei Bücher an Stams aus, bekam sie aber trotz Reklamation nicht wieder⁹⁷). Auch Beschädigungen kamen so gut vor wie heute. Froumund von Tegernsee beklagt sich bei Reginbald von St. Emmeram in Regensburg, daß dieser ein ihm geliehenes Buch faltig, schmutzig und sogar zerrissen zurückgeschickt habe. Als er sich selbst von Reginbald die Gedichte des Statius ausbittet, fügt er bei, daß er sie sehr bald ‚ohne Falte und ohne Verletzung‘ zurückgeben werde⁹⁸).

Seit dem 16. Jahrhundert wurde mit der größeren Häufigkeit und Billigkeit der Bücher auch die Ausleihpraxis der Klosterbibliotheken milder, und der Kreis der Benutzer erweiterte sich — wenigstens bei Klöstern, die in größeren Städten zu Hause waren. Bei der Baseler Kartause, deren Ausleihbuch erhalten ist⁹⁹), waren Entleiher die übrigen Klöster der Stadt, die Stifter, die Universitätslehrer, die Schulmeister, auswärtige Klöster und Geistliche und die Buchdrucker. Ähnlichen Umfang hatte die Benutzung der Bibliothek des Benediktinerklosters St. Peter in Erfurt¹⁰⁰).

Aber der Verfasser des schon mehrfach genannten bibliothekstechnischen Handbüchleins ist gegen Ende des 18. Jahrhunderts doch mehr für die Präsenzbibliothek¹⁰¹): ‚Zur Erhaltung der Ordnung sowohl als der Bibliotheken selbst trägt auch nicht wenig bei, daß man nicht viele Bücher ausleihe, weil die Erfahrung lehrt, daß kleine Werke dadurch oft ganz aus der